

bis zum 31. Dezember 1926 bei dem Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes, Berlin, Alte Jakobstr. 117, bewirken.

Die erste Ziehung der Auslosungsrechte findet für die Nummern 1 bis 30000 im Dezember 1926, die zweite für die folgenden Nummern im Oktober 1927 statt. Wer ein Auslosungsrecht hat, auf Grund dessen ihm eine Vorzugsrente im Falle seiner Bedürftigkeit zu gewährt ist, kann auf die Teilnahme an der Auslosung verzichten, um sich das Recht auf eine Vorzugsrente zu wahren. Der Verzicht ist der Reichsschuldenverwaltung Berlin zu erklären; er ist widerruflich.

Die Ablösungsschuld, einschließl. Auslosungsrecht, wird übrigens seit einigen Tagen an der Berliner Börse amtlich notiert.

Die erste Ziehung hat inzwischen bereits stattgefunden.

Steuertermine für Dezember

Seit dem 1. Dezember 1926 gibt es die bisher üblichen Schonfristen von einer Woche nicht mehr (siehe Seite 906 und 931).

Reichssteuern

- 6. Dez.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (21. bis 30. Nov.), weiter fällig am 15. Dezember (1. bis 10. Dezember) und am 27. Dezember (11. bis 20. Dezember). Bei Markenverwendung ist das rechtzeitige Einkleben und Entwerten der Marken nicht zu vergessen. Beim Ueberweisungsverfahren ist der Betrag im Laufe des Monats erst abzuführen, wenn er 100 Mk. erreicht, tut er dies nicht, hat die Ueberweisung erst beim ersten Termin des folgenden Monats (5. Januar) zu geschehen.
- 10. Dez.:** Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für den Monat November 0,75 %.
- 15. Dez.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (siehe oben).
- 27. Dez.:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (siehe oben).

Gewerbesteuern

- 8. Dez.:** Württembergische Gewerbesteuer. Ein Zwölftel von 7 % des Gewerbesteuerkatasters, also 0,58 % des steuerbaren Gewerbeertrags.
- 15. Dez.:** Sächsische Gewerbesteuer. Ein Viertel des Jahresbetrags, wie er durch die Veranlagung festgesetzt ist (siehe Seite 836).

Die Verjährung von Forderungen

Das nahstehende Jahresende mahnt gebieterisch dazu, die Außenstände daraufhin zu überprüfen, ob ihre Verjährung bevorsteht, und zutreffendenfalls die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten, die geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen. Es sind recht erhebliche Beträge, die dem einzelnen durch Nichtbeachtung dieser Dinge verlorengehen können und jährlich verloren gehen. Wie oft wird eine Klage abgelehnt, weil die Geltendmachung der Ansprüche plötzlich nicht mehr auf rechtlicher Grundlage beruht, ohne daß der Gläubiger eine Ahnung davon hat. Allzu großes Entgegenkommen dem Schuldner gegenüber ist besonders häufig die Ursache der Verjährung, und es wird angebracht sein, diese Materie eingehend zu behandeln.

Die Verjährungsfristen beginnen regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs. Ausnahmsweise beginnt die zwei- und vierjährige Verjährung gewisser Ansprüche erst mit dem Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden, weil in diesen Fällen der Tag der Entstehung sich später oft nicht mehr genau feststellen ließe. Diese Regelung gilt insbesondere bei den Ansprüchen aus Rechtsgeschäften des täglichen Lebens. So beginnt bei Kaufpreisforderungen der Kaufleute die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Forderung entstanden, also der Vertrag geschlossen worden ist (nicht mit dem Schluß des Jahres, in dem die verkauften Sachen geliefert sind!).

Nach 6 Monaten verjähren die Ansprüche auf Wandlung oder Minderung (Gewährleistungsanspruch wegen Sachmängeln) bei gekauften beweglichen Sachen von der Ablieferung an (bei Arglist dagegen in 30 Jahren!); ebenso die Ersatzansprüche des Vermieters oder Verleihers, sowie des Bestellers eines beweglichen Wertes; die Ersatzansprüche des Verpfänders gegen den Pfandgläubiger; die Ansprüche gegen die Post seit der Einlieferung der betreffenden Postsendung.

Nach 1 Jahr verjähren die Ansprüche auf Wandlung oder Minderung bei Grundstückskäufen von der Uebergabe an, die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Schadenersatzes vom Tage der Ablieferung an.

Nach 2 Jahren verjähren die Ansprüche aus Verlöbnisauflösung; sodann vom Jahresschluß ab gerechnet die in § 196 BGB aufgeführten Ansprüche des gewöhnlichen täglichen Lebens, und zwar die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbe-

treibenden, wenn die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist, also Forderungen an die Privatkundschaft für Warenlieferungen, Reparaturen, Ausbesserungen, sodann die Ansprüche der Landwirte, wenn die Lieferung für den Haushalt erfolgte, und der dem Verkehr dienenden Geschäfte, wie z. B. der Spediteure, Frachtfahrleute, Boten und Schiffer wegen des Beförderungslohnes, die Ansprüche der Gastwirte und gewerbsmäßigen Vermieter wegen ihrer Miete, der Rechtsanwälte, Notare, Lehrer, Ärzte, Angestellten und Arbeiter wegen ihres Honorars, Gehalts oder Lohnes, der Handelsvertreter wegen Provision und Auslagen, der Lehrmeister wegen der im Lehrvertrag vereinbarten Leistungen und bestrittenen Auslagen.

Nach 3 Jahren verjähren die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen von Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen ab (Unterschlagung usw.); die Ansprüche des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme; sodann die Zinsansprüche des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten.

Nach 4 Jahren verjähren die Ansprüche der außerehelich Geschwängerten; ferner vom Jahresabschluß ab gerechnet die nicht der zweijährigen Verjährungsfrist unterliegenden Ansprüche des gewerblichen Verkehrs der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, also z. B. Warenlieferungen des Lieferanten an den Detaillisten oder Gewerbetreibenden für dessen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb (Lieferungen von Geschäft zu Geschäft zum Zwecke des Weiterverkaufs); ferner Zinsen und andere ständig wiederkehrende Leistungen, wie Unterbeiträge, Grundstücks-, Pacht- und Mietzahlungen.

Nach 5 Jahren verjähren die Ansprüche aus Mängeln eines Baues und die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber eines Handelsgeschäftes, ebenso die Ansprüche des Auftraggebers an den Rechtsanwalt auf Schadenersatz.

30 Jahre ist die regelmäßige gesetzliche Frist, wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt. In dieser Zeit verjährt also z. B. der Anspruch aus vollstreckbaren rechtskräftigen Urteilen, aus Vollstreckungsbefehlen, aus Darlehen usw., Dividendenansprüche eines Gesellschafters. Kommen dabei „regelmäßig wiederkehrende Leistungen“ in Frage, wie zum z. B. gesetzliche Zinsen, Vertragszinsen, so verjähren diese in 4 Jahren.

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet ist, also auch vom Beginn der gesetzlichen Geschäftsaufsicht ab, oder solange der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (hierzu gehört aber nicht die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes oder die Einrede des Bürgen auf Vorausklage!), oder solange infolge höherer Gewalt der Schuldner an der Leistung verhindert ist, sowie bei gegenseitigen Ansprüchen von Ehegatten während der Ehe. Der Zeitraum der Hemmung wird in die Verjährung nicht eingerechnet. Hat der Schuldner die Zahlung seiner Schuld bei „Besserung seiner Vermögenslagen“ versprochen, so hört die Hemmung in dem Zeitpunkt auf, wo sich die Verhältnisse gebessert haben und der Gläubiger dies erfährt.

Unterbrochen wird die Verjährung — und diesfalls beginnt nach Beendigung des Unterbrechungsgrundes sofort eine neue Verjährungsfrist — durch Anerkennung, durch Abschlagszahlung und Zinszahlung, die ein Anerkenntnis erkennen lassen, Stundungsbitte, Sicherheitsleistung, Klageerhebung, Einreichung eines Gesuchs um Erlassung eines Zahlungsbefehls bzw. Ansetzung eines Güdetermins, Anmeldung im Konkurs, Aufrechnung im Prozeß, Streitverkündung, Vornahme einer Vollstreckungshandlung und in Eisenbahn- und Postsachen durch Reklamation und Klage. Bloße außergerichtliche Mahnung unterbricht die Verjährung dagegen nicht. In der Regel wird die Erwirkung eines Zahlungsbefehls das einfachste und billigste Mittel zur Unterbrechung sein. Erhebt der Schuldner Widerspruch, so hat das darauf keinen Einfluß, denn die Klageerhebung kann durch Antrag auf Terminbestimmung hinterher immer noch rechtzeitig erfolgen, und zwar ohne Mehrkosten, da die Kosten des Zahlungsbefehls dem Klageverfahren gutgeschrieben werden. Die Unterbrechung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn im Fall erhobenen Widerspruchs nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Benachrichtigung ab Klage erhoben wird, vorausgesetzt, daß der Anspruch zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, oder, wenn im Fall nicht erhobenen Widerspruchs die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen 6 Monaten seit Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist nachgesucht, oder zwar rechtzeitig nachgesucht, das Gesuch aber zurückgewiesen wird. Zu beachten ist, daß im amtgerichtlichen Prozeß die Klageerhebung bzw. der Antrag auf Bestimmung eines Güdetermins oder Erlaß eines Zahlungsbefehls schon dann die Wirkung der Unterbrechung hat, wenn die Klage bzw. der Antrag auf Güdetermin oder Zahlungsbefehl beim Gericht eingereicht wird. Die Unterbrechung tritt dann im Zeitpunkt der Einreichung beim Gericht ein. Voraussetzung ist aber, daß die Zustellung der Klage bzw. des Zahlungsbefehls oder des Güdetermins demnächst erfolgt. Bei einer landgerichtlichen Klage wird dagegen die Verjährung erst durch Zustellung der Klage an den Gegner unterbrochen.

Durch die Verjährung, welche der Richter nicht von Amts wegen, sondern nur bei Geltendmachung der Verjährungseinrede zu berücksichtigen hat, erlischt die Möglichkeit des zwangsweisen